
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Abteilung III/PT2
Radetzkystraße 2
1030 Wien

15. Jänner 2010

BMVIT-630.333/0001-III/PT2/2009

Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003 – TKG 2003 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

I. Allgemeines

Ich schließe mich der Stellungnahme der ARGE Daten (3/SN-117/ME) vollinhaltlich an.

Aus meiner Sicht ist eine grund- und menschenrechtskonforme Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG nicht möglich. Es ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, dass versucht wurde, die Eingriffe möglichst gering zu halten, trotzdem beschneidet die Vorratsdatenspeicherung in der vorgelegten Form die in Artikel 8 und 10 EMRK niedergelegten Rechte auf Privatsphäre und freie Meinungsäußerung.

Auch wenn die Speicherung von Verbindungsdaten etwa mit dem Fernmeldegeheimnis (Art. 10a StGG) vereinbar ist, sind diese in der Praxis kaum von Daten trennbar, die über den Gesprächsinhalt Aufschluss geben. Diese Trennung herauszuarbeiten ist mit vorgelegtem Entwurf nur mangelhaft gelungen.

II. Kommentar zu Bestimmungen

Die Beschränkung der Datennutzung für die Aufklärung „schwerer Straftaten“ in den §§ 102a und 102b ist zu begrüßen.

Dem Einwand des BM für Inneres (12/SN-117/ME), die Bestimmungen seien deplacierte und würden von einer SPG-Novelle außer Kraft gesetzt, ist zu entgegnen, dass eine unmissverständliche Niederlegung des Zwecks der Vorratsdaten durch den Gesetzgeber eine zusätzliche Absicherung gegen unverhältnismäßige Zugriffe darstellt.

Da jedoch „schwere Straftat“ nicht näher definiert wird, bleibt diese Absicherung wirkungslos. Schwere Straftaten sollten nur die von der Richtlinie zu bekämpfende Handlungen umfassen, das sind terroristische Handlungen oder Verbrechen, zu deren Aufklärung der österreichische

Gesetzgeber Grundrechtseingriffe erlaubt (vgl. §135 StPO).

Ich stelle daher folgende Formulierung zur Diskussion:

„§92 Abs. 3 wird folgende Ziffer 17 angefügt:

17. „Schwere Straftaten“ Vorsätzliche Straftaten, die mit mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht sind.“

Hochachtungsvoll,

Markus Wallerberger
Elektronisch erstellt